

TE OGH 2019/12/19 6Ob220/19z

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.12.2019

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht durch den Senatspräsidenten Dr. Schramm als Vorsitzenden und durch die Hofräte Dr. Gitschthaler, Univ.-Prof. Dr. Kodek, Dr. Nowotny sowie die Hofrätin Dr. Faber als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Partei D*****, vertreten durch v*****Gesellschaft mbH, *****, vertreten durch Hauswirth – Kleiber Rechtsanwälte OG in Wien, gegen die beklagte Partei B***** GmbH in Liquidation, vertreten durch Mag. Dr. Clemens Lanschützer, Rechtsanwalt in Wien, als Verfahrenshelfer, dieser vertreten durch Dr. Romana Zeh-Gindl, Rechtsanwältin in Wien, wegen Räumung, über die außerordentliche Revision der beklagten Partei gegen das Urteil des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Wien vom 18. September 2019, GZ 39 R 147/19k-46, in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst:

Spruch

I. Der Antrag der beklagten Partei, der außerordentlichen Revision aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, wird zurückgewiesen.römisch eins. Der Antrag der beklagten Partei, der außerordentlichen Revision aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, wird zurückgewiesen.

II. Die außerordentliche Revision wird gemäß § 508a Abs 2 ZPO mangels der Voraussetzungen des § 502 Abs 1 ZPO zurückgewiesen.römisch zwei. Die außerordentliche Revision wird gemäß Paragraph 508 a, Absatz 2, ZPO mangels der Voraussetzungen des Paragraph 502, Absatz eins, ZPO zurückgewiesen.

Begründung:

Rechtliche Beurteilung

I. In der Zivilprozessordnung ist die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung einer außerordentlichen Revision nicht vorgesehen (vgl § 42 Abs 1 Z 2a EO zur Aufschiebung der Exekution). Schon deshalb war der beim Obersten Gerichtshof eingebrachte Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung zurückzuweisen.römisch eins. In der Zivilprozessordnung ist die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung einer außerordentlichen Revision nicht vorgesehen vergleiche Paragraph 42, Absatz eins, Ziffer 2 a, EO zur Aufschiebung der Exekution). Schon deshalb war der beim Obersten Gerichtshof eingebrachte Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung zurückzuweisen.

II. Die Revision der Beklagten zeigt keine erhebliche Rechtsfrage aufrömisch zwei. Die Revision der Beklagten zeigt keine erhebliche Rechtsfrage auf.

1. Die Revisionswerberin wendet sich gegen die von den Vorinstanzen bejahte Beendigung des zwischen der Klägerin als Bestandgeberin und der Revisionswerberin als Bestandnehmerin abgeschlossenen Bestandvertrags über eine näher bezeichnete Fläche, auf der die Revisionswerberin die Verheftung einer schwimmenden Anlage plante.

2. Nach dem von den Vorinstanzen festgestellten Sachverhalt kommt der Klägerin das Fruchtgenussrecht am Bestandgegenstand zu. Mit ihrem Vorbringen, fruchtgenussberechtigt sei in Wahrheit die als geschäftsführende Stelle der Klägerin fungierende v*****Gesellschaft mbH, entfernt sich die Revisionswerberin vom festgestellten Sachverhalt. Mangels gesetzmäßiger Ausführung der Rechtsrüge (vgl RS0043312) zeigt die Revisionswerberin daher im Zusammenhang mit der Berechtigung des Fruchtnießers zum Abschluss von Mietverträgen (vgl RS0011877) und der Aktivlegitimation der Klägerin keine erhebliche Rechtsfrage iSd § 502 Abs 1 ZPO auf. 2. Nach dem von den Vorinstanzen festgestellten Sachverhalt kommt der Klägerin das Fruchtgenussrecht am Bestandgegenstand zu. Mit ihrem Vorbringen, fruchtgenussberechtigt sei in Wahrheit die als geschäftsführende Stelle der Klägerin fungierende v*****Gesellschaft mbH, entfernt sich die Revisionswerberin vom festgestellten Sachverhalt. Mangels gesetzmäßiger Ausführung der Rechtsrüge (vergleiche RS0043312) zeigt die Revisionswerberin daher im Zusammenhang mit der Berechtigung des Fruchtnießers zum Abschluss von Mietverträgen (vergleiche RS0011877) und der Aktivlegitimation der Klägerin keine erhebliche Rechtsfrage iSd Paragraph 502, Absatz eins, ZPO auf.

3. Auch das Revisionsvorbringen, die Beklagte leite ihr Nutzungsrecht aus einem Bestandvertrag der Klägerin mit N***** ab, lässt die Feststellungen außer Acht. Demnach lösten die Klägerin und N***** am 5. 10. 2007 sämtliche zwischen ihnen bestehenden Verträge einvernehmlich auf. Darauf, dass ein Dritter, der sein Recht auf Benutzung vom Mieter ableitet, vom Vermieter nicht auf Räumung geklagt werden kann (RS0010408), kommt es daher im vorliegenden Fall nicht an.

4. Das Berufungsgericht verneinte die von der Revisionswerberin behauptete ausschließliche Vertretungsbefugnis der Finanzprokurator für die Klägerin mit der Begründung, dass eine solche gemäß § 3 Abs 1 ProkG nur hinsichtlich der Republik Österreich besteht (vgl RS0035978). Der Hinweis der Revisionswerberin auf das Bundeseigentum an der v*****Gesellschaft mbH gemäß § 6 WasserstraßenG ist angesichts des Umstands, dass die Republik Österreich nicht Verfahrenspartei ist, nicht geeignet, eine erhebliche Rechtsfrage im Sinn des § 502 Abs 1 ZPO darzutun. 4. Das Berufungsgericht verneinte die von der Revisionswerberin behauptete ausschließliche Vertretungsbefugnis der Finanzprokurator für die Klägerin mit der Begründung, dass eine solche gemäß Paragraph 3, Absatz eins, ProkG nur hinsichtlich der Republik Österreich besteht (vergleiche RS0035978). Der Hinweis der Revisionswerberin auf das Bundeseigentum an der v*****Gesellschaft mbH gemäß Paragraph 6, WasserstraßenG ist angesichts des Umstands, dass die Republik Österreich nicht Verfahrenspartei ist, nicht geeignet, eine erhebliche Rechtsfrage im Sinn des Paragraph 502, Absatz eins, ZPO darzutun.

5. Das erstmals im Berufungsverfahren erstattete Vorbringen, eine Räumung des Bestandgegenstands komme nicht in Betracht, weil es sich um eine frei zugängliche Fläche handle, auf der sich keine Fahrnisse der Beklagten befänden, verstößt gegen das Neuerungsverbot. Auch in diesem Zusammenhang wird daher keine erhebliche Rechtsfrage aufgezeigt (vgl RS0111271 [T3] = 6 Ob 128/14p). Darüber hinaus erstattet die Revisionswerberin zu ihrer Verpflichtung, das Bestandsobjekt zurückzustellen, kein Vorbringen. 5. Das erstmals im Berufungsverfahren erstattete Vorbringen, eine Räumung des Bestandgegenstands komme nicht in Betracht, weil es sich um eine frei zugängliche Fläche handle, auf der sich keine Fahrnisse der Beklagten befänden, verstößt gegen das Neuerungsverbot. Auch in diesem Zusammenhang wird daher keine erhebliche Rechtsfrage aufgezeigt (vergleiche RS0111271 [T3] = 6 Ob 128/14p). Darüber hinaus erstattet die Revisionswerberin zu ihrer Verpflichtung, das Bestandsobjekt zurückzustellen, kein Vorbringen.

6. Anhaltspunkte für das in der Revision behauptete treuwidrige Vorgehen der Klägerin werden nicht konkret aufgezeigt.

7. Im Übrigen können Mängel des erstinstanzlichen Verfahrens, die in der Berufung nicht beanstandet (RS0043111) oder vom Berufungsgericht verneint wurden, in der Revision nicht mehr geltend gemacht werden (RS0042963).

Textnummer

E126998

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2019:0060OB00220.19Z.1219.000

Im RIS seit

13.01.2020

Zuletzt aktualisiert am

13.01.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at